

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de

Arbeitshilfe

Sozialrechtliche Bedingungen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen

Juli 2010

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds. Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sozialrechtliche Bedingungen für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen- Zugang zum SGB II / XII und zum Arbeitsmarkt

Einleitung

Das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und ihrer Familienangehörigen ist grundlegend anders geregelt als das Aufenthaltsrecht für Drittstaatsangehörige: Während für letztere das Aufenthaltsgesetz die relevante Rechtsgrundlage darstellt, regelt für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen grundsätzlich das Freizügigkeitsgesetz / EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt. Obwohl das FreizügG nur aus wenigen Paragraphen besteht – exakt 17, im Gegensatz zum Aufenthaltsgesetz mit über 100 – ist dessen Anwendung in der Praxis keineswegs unkompliziert.

Im Gegenteil: Insbesondere an den Schnittstellen zum Sozialrecht, zum Arbeitsmarktzugang bzw. Arbeitslosengel II, ergeben sich erhebliche Unklarheiten und Widersprüche. Oft ist es weder Behörden noch Beratungsstellen klar, wer Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII geltend machen kann und wer nicht. Die Folge ist: Viele Entscheidungen in diesem Bereich sind falsch oder zumindest erheblich umstritten. In nicht wenigen Fällen werden EU-Bürgern von existenzsichernden Leistungen ausgeschlossen oder – den Bürgern der neuen EU-Staaten – ein Zugang zum Arbeitsmarkt verwehrt. Vor allem letztere drohen aktuell zu „Integrationsverlierern“ zu werden, da für sie zudem kaum qualifizierte Beratungsangebote bestehen.

Ein Grund für diese Unübersichtlichkeit liegt darin, dass neben den nationalen aufenthalts- und sozialrechtlichen Vorschriften eine ganze Reihe europäischer Normen bestehen, die zum Teil das deutsche Recht ergänzen, zum Teil aber auch in Widerspruch mit diesem stehen. Neben dem Freizügigkeitsgesetz und den relevanten Paragraphen im SGB II, III und XII müssen zudem der EG-Vertrag, die Unionsbürgerrichtlinie, das Europäische Fürsorgeabkommen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie unterschiedlichste Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Durchführungsanweisungen beachtet werden.

Im folgenden sollen stichpunktartig die wesentlichen Knackpunkte dargestellt werden:

1. Grundsätzlich sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen frei auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Einschränkungen bestehen jedoch für Angehörige der „neuen“ osteuropäischen EU-Staaten: Diese unterliegen in Deutschland – anders als in den meisten anderen EU-Staaten – für einen begrenzten Zeitraum der so genannten Vorrangprüfung. Das bedeutet, ein konkretes Arbeitsplatzangebot darf nur angenommen werden, wenn die Agentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis-EU zugestimmt hat, weil für den konkreten Arbeitsplatz keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Insbesondere für niedrig qualifizierte Arbeitssuchende bedeutet dies oftmals einen faktischen Ausschluss vom deutschen Arbeitsmarkt. Für die Niederlassung als Selbstständiger in Deutschland bestehen auch für Angehörige der „neuen“ EU-Staaten keine Einschränkungen.

2. Im SGB II (und ähnlich auch im SGB XII) bestehen zwei Ausschlussklauseln, die bestimmten EU-Bürgern den Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende verschließen. Der Ausschluss gilt für EU-Bürger innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts, sofern sie nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind, sowie für diejenigen Unionsbürger, die allein zum Zwecke der Arbeitsuche in Deutschland über ein Aufenthaltsrecht verfügen. Insbesondere der letztgenannte Ausschlussbestand ist höchst umstritten: Es ist zweifelhaft, ob ein solcher Ausschluss mit dem EG-Vertrag und der Unionsbürgerrichtlinie in Einklang steht. In Artikel 24 Absatz 2 UnionsRL wird den EU-Mitgliedsstaaten lediglich die Möglichkeit eingeräumt, Personen, die nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind bzw. diesen Status beibehalten, von einem Anspruch auf „Sozialhilfe“ auszuschließen. Ob allerdings Leistungen nach dem SGB II in diesem Sinne als „Sozialhilfe“ oder als „Leistung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt“, die nicht verweigert werden darf, anzusehen sind, bleibt bis auf weiteres ungeklärt. Auch der EUGH hat in einer Entscheidung vom 4. Juli 2009, [C-22/08](#), keine abschließende Klarheit geschaffen. Allerdings stellt der EUGH fest, dass die Voraussetzung der „Erwerbsfähigkeit“, die für einen Zugang zum SGB II gegeben sein muss, „ein Hinweis darauf sein (könnte), dass die Leistung den Zugang zur Beschäftigung erleichtern soll.“
3. Fraglich ist zudem, ob der Ausschluss arbeitsuchender Unionsbürger aus den „alten“ EU-Staaten von Leistungen des SGB II bzw. XII mit dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) zu vereinbaren ist: Das EFA sieht in Artikel 1 vor, „Fürsorgeleistungen“ in jedem Fall gewähren zu müssen. Dies ist im SGB II und XII nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund empfiehlt etwa der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in einem Papier zur Erwerbsintegration von Migranten, das nationale Recht entsprechend zu ändern.

Dies alles zeigt: Insbesondere auf der rechtlichen Ebene besteht erheblicher Handlungsbedarf. Dennoch hat die folgende Übersicht in erster Linie die nationalen Rechtsvorschriften zur Grundlage. Aufgrund des Anspruchs, einen möglichst kurzen und einigermaßen verständlichen Überblick zu bieten, kann naturgemäß nicht auf jedes Detail eingegangen werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit jedem Einzelfall ersetzt die folgende Übersicht selbstverständlich nicht.

Die nachfolgende Übersicht geht auf die Rechtsgebiete Zugang zu SGB II / XII, zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildungsförderung ein. In anderen Bereichen des Sozialrechts – etwa Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld, Jugendhilfe – bestehen keine Einschränkungen für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger.

1. Zugang zu SGB II / XII innerhalb der ersten drei Monate

Unionsbürger und ihre Familienangehörigen verfügen über ein dreimonatiges, voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG).

Es besteht SGB II / XII Berechtigung	Es besteht <i>keine</i> SGB II / XII Berechtigung
<p>Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG) → auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen → eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EUGH C-14/09: 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt → Es muss sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen → auch eine Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus</p>	<p>Erstmalig eingereiste, nicht erwerbstätige und auch nicht früher erwerbstätige Ausländer und ihre Familienangehörigen innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II) → Leistungsausschluss besteht nur nach dem SGB II, nicht jedoch nach dem SGB XII (Sozialhilfe). Nach § 23 Abs. 3 SGB XII besteht jedoch kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs erfolgte („Um-zu-Regelung“) → Nothilfe nach dem SGB XII für unabdingbar erforderliche Bedarfe muss dennoch geleistet werden → Gemäß Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dürfen Angehörige der alten EU-Staaten sowie der neuen EU-Staaten Estland und Malta allerdings nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden. Dies ist in der Rechtsprechung umstritten.</p>
<p>Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG) → auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen → Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG) → z. B. nach betriebsbedingter Kündigung</p>	

<p>→ Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für mindestens sechs Monate erhalten, solange die Ausländerbehörde nicht formal feststellt, dass eine neue Anstellung nicht mehr gefunden werden kann.</p> <p>→ Auch nach einer kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit bleibt der Arbeitnehmerstatus fortbestehen</p> <p>→ Voraussetzung ist die Arbeitslos- / Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit / der Arge</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Buchst. c UnionsRL)</p> <p>→ z. B. nach Insolvenz des Gewerbes</p> <p>→ Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für mindestens sechs Monate erhalten</p>	
<p>Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG)</p> <p>→ nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit</p>	
<p>Bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG)</p> <p>→ Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben wurde.</p>	
<p>Familienangehörige der genannten Personengruppen (§ 3 FreizügG)</p> <p>→ Familienangehörige sind: Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie – unabhängig vom Alter – Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein.</p> <p>→ Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“.</p>	
<p>Bei erneuter Einreise nach</p>	

<p>vorangegangener Ausreise <i>(Erwägungsgrund 10 UnionsRL)</i> → Der Leistungsausschluss gilt nur für die Ersteinreise</p>	
<p>Bei einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz <i>(vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG)</i> → z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehörige von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen → Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält → im Fall eines humanitären Aufenthaltsrechts besteht Leistungsberechtigung nach dem SGB II, im Falle eines anderen Aufenthaltsrechts (z.B. familiäres Aufenthaltsrecht) innerhalb der ersten drei Monate nach SGB XII</p>	
<p>in dringenden Notlagen → auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe eine Nothilfe leisten, also zumindest Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise</p>	

2. Zugang zu SGB II / XII bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten sind Unionsbürger und ihre Familienangehörigen gemäß § 2 Abs. 2 FreizügG freizügigkeitsberechtigt.

SGB II / XII Berechtigung	Keine SGB II / XII Berechtigung
<p>Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG) → auch eine geringfügige Beschäftigung begründet den Arbeitnehmerstatus, es besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen → eine Wochenarbeitszeit von wenigen Stunden (laut EUGH C-14/09: 5,5 Wochenstunden) kann bereits ausreichend sein; ein Mindesteinkommen für den Arbeitnehmerstatus ist nicht festgelegt → Es muss sich um eine tatsächliche und echte Tätigkeit handeln, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen → auch eine Berufsausbildung im dualen Ausbildungssystem begründet den Arbeitnehmerstatus</p>	<p>Erstmalig eingereiste Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthaltsrecht sich <u>allein</u> aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II) → gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG besteht ein Recht auf Freizügigkeit zum Zweck der Arbeitsuche → Falls ein weiterer Aufenthaltsgrund (siehe linke Spalte) hinzukommt, greift der Ausschluss nicht mehr! → Gemäß Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) dürfen Angehörige der alten EU-Staaten sowie der neuen EU-Staaten Estland und Malta allerdings nicht von Fürsorgeleistungen ausgeschlossen werden – auch wenn ihr Aufenthaltsrecht nur auf dem Zweck der Arbeitsuche beruht (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.11.2009 – L 10 AS 1801/09)</p>
<p>Selbstständige (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG) → auch wenn die selbstständige Tätigkeit nicht existenzsichernd ist, besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen → Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit müssen lediglich die gewerberechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Eine selbstständige Tätigkeit muss auf längerfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sein.</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG) → z. B. nach betriebsbedingter Kündigung → Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt für mindestens sechs Monate erhalten, solange die Ausländerbehörde nicht formal feststellt, dass eine neue</p>	

<p>Anstellung nicht mehr gefunden werden kann. → Auch nach einer kurzfristigen Vorbeschäftigungszeit bleibt der Arbeitnehmerstatus fortbestehen → Voraussetzung ist die Arbeitslos- / Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit / der Arge</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Beschäftigung (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG) → z. B. nach betriebsbedingter Kündigung → Die Arbeitnehmereigenschaft bleibt dauerhaft erhalten → Voraussetzung ist die Arbeitslos- / Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit / der Arge</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Aufgabe der Selbstständigkeit nach weniger als einem Jahr Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 3 Satz 2 FreizügG i. V. m. Art. 7 Abs. 3 Bst. c UnionsRL) → z. B. nach Insolvenz → Die Selbstständigeneigenschaft bleibt für mindestens sechs Monate erhalten</p>	
<p>Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einem Jahr Selbstständigkeit (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FreizügG) → Die Selbstständigeneigenschaft bleibt dauerhaft erhalten</p>	
<p>Bei vorübergehender Erwerbsminderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FreizügG) → nach vorangegangener Beschäftigung oder Selbstständigkeit</p>	
<p>Bei Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FreizügG) → Der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit unfreiwillig aufgegeben wurde.</p>	
<p>Nicht-Erwerbstätige (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 FreizügG) → in der Praxis insbesondere</p>	

<p>StudentInnen und RentnerInnen bzw. dauerhaft erwerbsunfähige Personen → Nicht-Erwerbstätige sind die einzige Gruppe, die für das Recht auf Aufenthalt ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachweisen müssen → Dennoch sind sie nicht von der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II / XII ausgeschlossen. Allerdings kann die ABH im Fall des Leistungsbezugs nach einer Einzelfallprüfung feststellen, dass das Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht. → Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen hat keinesfalls den automatischen Verlust des Aufenthaltsrechts zur Folge</p>	
<p>EU-Bürger mit Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG) → Nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt besteht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ein Anspruch auf Daueraufenthalt.</p>	
<p>Familienangehörige der genannten Personengruppen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. §§ 3 und 4 FreizügG) → Familienangehörige sind: Kinder und Enkel unter 21 Jahren, Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie – unabhängig vom Alter – Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern der genannten Personen oder ihrer Ehegatten, soweit ihnen Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt muss nicht existenzsichernd sein. → Für die Familienangehörigen gilt der gleiche Zugang zu Sozialleistungen wie für die „Stammberechtigten“.</p>	
<p>Bei einem Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. § 11 Abs. 1 FreizügG) → z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausreise aus gesundheitlichen Gründen oder als Familienangehörige von Deutschen oder Drittstaatsangehörigen → Das Aufenthaltsgesetz muss auch auf EU-Bürger angewandt werden, wenn dies im Einzelfall günstigere Regelungen enthält</p>	

<p>in dringenden Notlagen → auch wenn kein Leistungsanspruch besteht, muss das Sozialamt im Rahmen der Sozialhilfe eine Nothilfe leisten, also zumindest Lebensmittel, Unterkunft und erforderliche Krankenbehandlung sowie die Kosten der Ausreise</p>	

Zugang zum Arbeitsmarkt

Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung	Nachrangiger Zugang zur Beschäftigung
<p>Angehörige der alten EU-Staaten und ihre Familienangehörigen → Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Österreich, Schweden → gilt auch für Malta und Zypern sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island → Es bestehen keine Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang, eine Arbeitserlaubnis muss nicht beantragt werden</p>	<p>Angehörige der neuen EU-Staaten und ihre Familienangehörigen, die unter keine der in der linken Spalte genannten Ausnahmen fallen (§ 284 SGB III) → Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn; nachrangiger Zugang gilt nur bis 30.4.2011 → Bulgarien, Rumänien; nachrangiger Zugang gilt nur bis 31.12.2013 → Für eine Beschäftigung muss eine Arbeitserlaubnis-EU bei der Agentur für Arbeit beantragt werden; eine Vorrangprüfung wird durchgeführt.</p>
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten (siehe rechts) nach einem Jahr Vorbeschäftigung in Deutschland (§ 12a ArGV)</p>	
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten nach drei Jahren Aufenthalt (§ 9 BeschVerfV) → Die BeschVerfV ist nach dem Meistbegünstigungsprinzip auch auf EU-Bürger anzuwenden</p>	
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten für betriebliche Ausbildung, wenn sie minderjährig eingereist sind (§ 3a Nr. 2 BeschVerfV)</p>	
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten, wenn sie minderjährig eingereist sind und einen Schulabschluss oder eine berufsvorbereitende Maßnahme in Deutschland absolviert haben (§ 3a Nr.1 BeschVerfV)</p>	
<p>Fachkräfte aus den neuen EU-Staaten (12b ArGV) → Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation wird eine Arbeitserlaubnis für eine entsprechende Beschäftigung ohne Vorrangprüfung erteilt</p>	
<p>Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten mit anerkanntem deutschen Schulabschluss (§ 12c ArGV)</p>	

<p>Familienangehörige von EU-Bürgern, die ein Freizügigkeitsrecht als Selbstständige oder Nicht-Erwerbstätige besitzen (Art. 23 UnionsRL)</p>	
<p>Familienangehörige von EU-Bürgern mit Daueraufenthaltsrecht (Art. 23 UnionsRL)</p>	
<p>Familienangehörige von Deutschen, auch wenn (noch) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (§ 7 BeschVerfV i. V. m. DA BeschVerfV Rz 3.7.114 f)</p>	
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen, der die Beschäftigung erlaubt (§ 11 Abs. 1 Satz 5 FreizügG i. V. m. § 284 Abs. 6 SGB III)</p>	
<p>Angehörige der neuen EU-Staaten für zustimmungsfreie Beschäftigungen (§ 284 Abs. 6 SGB III)</p> <ul style="list-style-type: none"> → Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums in Deutschland (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BeschV) → Tätigkeit als Hochqualifizierter (z. B. Wissenschaftler, Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Position, Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, § 3 BeschVerfV i. V. m. § 19 AufenthG) → Führungskräfte (§ 4 BeschV) → Wissenschaftler, Forscher, Lehrer öffentlicher Schulen (§ 5 BeschV) → Beschäftigungen im Rahmen europäischer Freiwilligendienste bzw. karitative oder religiöse Beschäftigung (§ 9 BeschV) → Ferienbeschäftigungen (§ 10 BeschV) → daneben sieht die Beschäftigungsverordnung zustimmungsfreie Tätigkeiten in einigen anderen, teils sehr speziellen Bereichen vor (etwa für Mannequins, Dressmen, Künstler, Berufssportler) 	

Ausbildungsförderung

Für eine schulische oder hochschulische Ausbildung werden Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) gezahlt, bei beruflichen Ausbildungen oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden Leistungen nach dem SGB III erbracht.

Zugang zum BAföG bzw. zur Berufsausbildungsbeihilfe	
EU-Bürger nach fünfjährigem rechtmäßigem Aufenthalt mit Daueraufenthaltsrecht EU (§ 4a FreizügG) → gilt auch für Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz → § 63 Abs. 1 Nr. 2 SGB III bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG	
Ehegatten und Kinder von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern → unabhängig davon, aus welchem Grund ein Freizügigkeitsrecht für den Stammberechtigten besteht → gilt auch für Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz → § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG	
Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung in Deutschland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das mit der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht → gilt auch für Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz → § 63 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG	
Wenn zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat <i>und</i> rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist → in Ausnahmefällen genügt es, dass ein Elternteil innerhalb der letzten sechs	

Jahre mindestens sechs Monate in Deutschland erwerbstätig gewesen ist, wenn die Erwerbstätigkeit aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist	
--	--

Hilfreiche Literatur und Internetseiten

→ Arbeitslosenprojekt TuWas: Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III. Fachhochschulverlag (2009), ISBN: 978-3940087386

→ Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Gesetze in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de

→ Classen, Georg: Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Von Loeper Literaturverlag (2008), ISBN: 978-3860594162

→ Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund (März 2010).
www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2022-09.pdf

→ Flüchtlingsrat Berlin: Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)
www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Rec

→ Frings, Dorothee: Sozialrecht für Zuwanderer. Nomos (2008), ISBN: 978-3832929589

→ Informationsverbund Asyl: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für MigrantInnen
www.asyl.net

Verwaltungsvorschriften / Weisungen

→ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009,
www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26102009_MI19371156524.htm

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Arbeitsgenehmigungsverordnung (November 2009)
www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zum Aufenthaltsgesetz (November 2009)

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zu § 284 SGB III (November 2009)

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aenderungen-Aufenthaltsgesetz.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverfahrensverordnung (November 2009)

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverfahrensverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Durchführungsanweisungen zur Beschäftigungsverordnung (November 2009)

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II (Januar 2010)

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 8 SGB II (Januar 2010)

www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-08-SGB-II-Erwerbsfaehigkeit.pdf

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BeschVerfV	Beschäftigungsverfahrensverordnung
Buchst.	Buchstabe
DA	Durchführungsanweisung
EFA	Europäisches Fürsorgeabkommen
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachliche Hinweise
FreizügG	Freizügigkeitsgesetz / EU

i. V. m.	in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
Rz	Randziffer
SG	Sozialgericht
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
UnionsRL	Unionsbürgerrichtlinie; Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2009